

Abschnitt I

Änderungen und Ergänzungen von Tarifbestimmungen des AnTV BEV

1. § 10

In Abs. 8 Nr. 5 Buchst. a Unterabsatz 2 wird das Wort „zweiten“ gestrichen.

2. § 13

In der AB 3 Buchst. c zu Abs. 3 wird das Wort „zweiten“ gestrichen.

3. § 18a

a) In Abs. 1 Buchst. e wird die Zahl „1,28“ durch die Zahl „2,30“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Buchst. f wird die Zahl „0,64“ durch die Zahl „1,15“ ersetzt.

4. § 19

In Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis d werden folgende Beträge geändert:

ab:		<u>01.03.2016</u>	<u>01.02.2017</u>
	von	in	in
Buchst. a)	110,74 €	113,40 €	116,06 €
Buchst. b)	130,78 €	133,92 €	137,07 €
Buchst. c)	139,50 €	142,85 €	146,21 €
Buchst. d)	52,32 €	53,58 €	54,84 €

5. § 19a

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beschäftigten erhalten für zwischen 20 und 6 Uhr geleistete Stunden im Kalendermonat eine Schichtzulage in folgenden Stufen:

von	bis	ab 01.03.2016
25 Std.	34 Std.	56,24 €
35 Std.	44 Std.	61,86 €
45 Std.	54 Std.	70,30 €
55 Std.	64 Std.	78,74 €

65 Std.	74 Std.	87,18 €
75 Std.	84 Std.	95,61 €
85 Std.	94 Std.	104,05 €
95 Std.	104 Std.	112,49 €
105 Std.	114 Std.	120,92 €
115 Std.	124 Std.	129,36 €
ab 125 Std.		134,98 € "

- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „2,56“ durch die Zahl „2,82“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „5,11“ durch die Zahl „5,62“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Nr. 1 wird die Zahl „30,68“ durch die Zahl „33,75“ ersetzt.
- e) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Zahl „20,45“ durch die Zahl „22,50“ ersetzt.
- f) In der AB Nr. 2 zu Abs. 3 wird die Zahl „30,68“ durch die Zahl „33,75“ und die Zahl „20,45“ durch die Zahl „22,50“ ersetzt.

6. § 20

- a) Abs. 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird ab dem Abrechnungsmonat November 2017 am Zahltag des Nachmonats gezahlt.“

- b) Die Protokollnotiz zu Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verschiebung des Zahltags vom 15. auf den letzten Tag jeden Monats findet im Monat Dezember 2017 statt; die Jährliche Zuwendung für das Jahr 2017 wird am 6. Dezember 2017 gezahlt.“

7. § 36

- a) Nach Abs. 2 Nr. 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für nach dem 30. Juni 2015 eingestellte Beschäftigte, die im Tarifgebiet West beschäftigt werden.“

- b) Nach Abs. 2 Nr. 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für nach dem 30. Juni 2015 eingestellte Beschäftigte, die im Beitrittsgebiet beschäftigt werden.“

Abschnitt II

Änderungen und Ergänzungen von Anlagen zum AnTV BEV

Anlage 7

§ 1

In Satz 1 der Protokollerklärung zu § 1 wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ und die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.

§ 6

In Abs. 1 wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.

§ 13

In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.